

**414.241**

**Konkordat  
betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau  
in Wädenswil  
(Änderung)**

(vom 29. September 1999)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf die §§ 11 und 18 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen vom 27. September 1998,

*beschliesst:*

I. Der Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil gemäss Beschluss des Konkordatsrats vom 5. Februar 1999 wird zugestimmt.

II. Das Konkordat wird wie folgt geändert:

**Titel:**

**Konkordat  
betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil**

**Ingress:**

In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

Verpflichtung der  
Kantone

Art. 1. Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantone (im folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH.

Die Konkordatsträger verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordats, zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2. Der Ausdruck «Stiftung Schweizerische Obstfachschiule» wird ersetzt durch «Stiftung Technische Obstverwertung Wädenswil».

Verpflichtung privater Organisationen

Art. 3. Die Hochschule hat zum Zweck:

Zweck und allgemeine Grundsätze

- auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbesondere
  - im Obst-, Wein- und Gartenbau,
  - in der Lebensmitteltechnologie,
  - in der Biotechnologie,
  - in der Ökotröphologie,
- durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern,
- in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:

- auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.

Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

Art. 4. In Abs. 2 und Abs. 4 wird der Begriff «Technikum» durch «Konkordat» ersetzt. In Abs. 3 wird der Begriff «Schulkommission» durch «Schulrat» und «Technikum» durch «Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil» ersetzt.

Sonderverpflichtung des Sitzkantons

Art. 4 a. Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel:

Angliederung der Hochschule an eine Verbundlösung

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
- das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren,
- die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen,
- den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern,

## 414.241

Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau – Konkordat

- in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten,
- die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

Ausbaukosten  
und ihre  
Deckung

Art. 5. In Abs. 1 wird der Ausdruck «Konkordatskantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt, und im zweiten Alinea wird nach dem Wort «Verteilschlüssel» der Klammerausdruck «(Anhang I)» eingefügt.

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Weitere Ausbau-  
kosten und ihre  
Deckung

Art. 5 a. Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantons finanziert.

Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

Jährliche  
Kosten und  
ihre Deckung

Art. 6. In Abs. 1 wird der Begriff «Technikum» durch «Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil» ersetzt. In Abs. 2 wird der Begriff «Konkordatskantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.

In Abs. 3 wird der Begriff «Konkordatskantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.

Die restlichen Jahreskosten (d. h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:

- a) für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.
- b) für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatskantone. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

- Art. 7. Abs. 1 und 2 unverändert. Rückstellungen  
und Fonds
- Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.
- Art. 8. Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist. Besondere Fälle
- Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.
- Art. 9. Die Organe des Konkordates sind: Organe
- lit. a) unverändert  
b) der Schulrat,  
lit. c) unverändert  
d) die Fachkommissionen.
- Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden.  
Abs. 2 unverändert.
- Art. 10. Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt: Der Konkordats-  
rat
- Angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. . . . . je 1
  - Fachkommissionen . . . . . je 1
- Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.  
Abs. 2 unverändert.
- Die Befugnisse des Rates sind:
- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates,
  - Ernennung der Mitglieder des Schulrates,
  - Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung,
  - Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Voranschlages sowie des Entwicklungs- und Finanzplanes,
  - Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Artikel 7,
  - Genehmigung der Tätigkeitsberichte,
  - Genehmigung der Rechnung,

## 414.241

Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau – Konkordat

- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder nach Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind,
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären,
- Die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.  
Abs. 4 und 5 unverändert.  
Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Der Schulrat

Art. 11. Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:

- |  |     |
|--|-----|
| – Sitzkanton . . . . .                           | 1   |
| – andere Konkordatsträger . . . . .              | 4   |
| – Wirtschaftskreise und Berufsverbände . . . . . | 2–4 |

Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

Er ist zuständig für:

- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates,
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates,
- Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen,
- Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz,
- Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren,
- Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer,
- Verleihung des Professorentitels,
- Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen,
- Erlass von Studienprogrammen,
- Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit,
- letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden,
- letztinstanzliche Entscheidung gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Bundesvertrag,
- letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil,

- Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag,
- Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes,
- Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes,
- Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aussen.

Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.

Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden:

je 1 Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Art. 12. In Abs. 1 wird der Begriff «Wirtschaftskreise» durch «Wirtschaft» ersetzt. In Abs. 1 und 2 wird der Begriff «Kanton» durch «Konkordatsträger» ersetzt. In Abs. 2 wird der Begriff «Schulkommission» durch «Schulrat» ersetzt.

Die Rechnungsprüfungs-kommission

Art. 12 a. Den Abteilungen (Studiengänge) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

Fach-kommissionen

Einer Fachkommission gehören 5–9 Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der internen fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

Art. 13. Die Wendung «am Konkordat beteiligten Kantone» wird durch den Begriff «Konkordatsträger» ersetzt.

Einzahlung der Beiträge der Konkordats-träger

Art. 14. In Abs. 2 wird der Ausdruck «Kantone» durch «Konkordats-träger» ersetzt.

Beitritt und Kündigung

**414.241**

Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau – Konkordat

III. Die Zustimmung zur Änderung des Konkordats bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| Die Präsidentin: | Der Staatsschreiber: |
| Diener           | Husi                 |

---

Die Zustimmung zur Änderung des Konkordats wird genehmigt.

Zürich, 10. Januar 2000

Im Namen des Kantonsrates

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| Der Präsident:         | Der Sekretär: |
| Prof. Dr. Richard Hirt | Thomas Dähler |